

zung und am 30. März vom Bundesrat verabschiedet und am 27. Juni 1962 in erster Lesung im Bundesrat behandelt wurde<sup>36</sup>. Es soll die Handhabe zum Verbot von Vereinigungen, die der Bundesregierung mißliebige sind, nahezu uferlos ausdehnen. Man muß dabei berücksichtigen, daß von 1951 bis heute schon über 200 demokratische Vereinigungen verboten worden sind. Das Vereinsgesetz enthält auch Strafbestimmungen, die die Bestrafung von Mitgliedern solcher Vereinigungen schon ermöglichen, ehe das Verbot rechtskräftig ist.

Besonders gefährlich ist das geplante Vereinsgesetz wegen seiner unverhüllt gewerkschaftsfeindlichen Tendenz. § 16 des Entwurfs enthält spezielle Verfahrensvorschriften für das Verbot von Gewerkschaftsorganisationen. Der Entwurf sieht auch die Möglichkeit vor, „Teilvereine“, also z. B. bestimmte der Adenauer-Regierung mißliebige Gewerkschaftsorganisationen, zu verbieten (§ 3 Abs. 2).

Mit diesem Gesetzesvorhaben, das ein Bestandteil der vorbereiteten Notstandsgesetzgebung ist, sollen die Gewerkschaften unter Druck gesetzt werden mit dem Ziel, sie von allen Aktionen gegen die Politik der Bundesregierung abzuhalten. Die herrschenden Kreise der Bundesrepublik haben große Furcht vor der Kraft der Arbeiterklasse und ihrer größten Organisation, den über sechs Millionen Mitglieder zählenden westdeutschen Gewerkschaften, und verfolgen diese deshalb mit besonderem Mißtrauen und Haß. So erklärte z. B. Bundeswirtschaftsminister Erhard: „Ich habe keine Hemmungen, es deutlich zu sagen: das sind die Feinde des deutschen Volkes.“<sup>37</sup> Besonders in Wut geraten sind die in Bonn herrschenden Kreise darüber, daß der 6. Bundeskongreß des DGB mit Mehrheit die geplante Notstandsgesetzgebung ablehnte, sich gegen die atomare Aufrüstung der Bundeswehr aussprach und es als Aufgabe des DGB ansah, „bei Gefährdung der demokratischen Grundordnung oder der demokratischen Grundrechte oder bei Gefährdung der unabhängigen Gewerkschaftsbewegung ... zu einem allgemeinen Streik aufzurufen“.

Die herrschenden Kreise des Bonner Staates, unterstützt von der rechten SPD-Führung und von den rechten Führern im DGB, sind daher bestrebt, die Gewerkschaften als Kampforganisationen der Arbeiterklasse aus dem politischen Leben auszuschalten und ihnen das Recht auf eine gegen die Politik der Bundesregierung gerichtete politische Betätigung zu nehmen.

Der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofs erklärte bereits am 4. Juni 1955 in seinem Urteil gegen Angenfort und Seiffert, daß Demonstrationen sowie Massen- und Generalstreiks hochverräterische Handlungen sein können<sup>38</sup>. Damit wurde praktisch jede der Adenauer-Regierung unerwünschte politische Aktion der Gewerkschaften unter Strafe gestellt, denn Demonstrationen und Streiks sind ja die hauptsächlichen Mittel, mit denen die Gewerkschaften für ihre demokratischen Forderungen kämpfen.

Im Entwurf des westdeutschen Strafgesetzbuchs soll auch dies zum Gesetz erhoben werden. § 370 bedroht Streiks in allen wichtigen Betrieben als „staatsgefährdende Sabotage“ mit Strafe. Zur „demokratischen“ Tarnung wird in der amtlichen Begründung zu diesem Paragraphen beteuert, daß der arbeitsrechtliche Lohnstreik nicht darunter fallen soll<sup>39</sup>. Es ist jedoch eine

Tatsache, daß es in der Bundesrepublik seit Jahren eine gerichtliche Verfolgung des Lohnstreiks gibt. So verurteilte z. B. der 1. Senat des Bundsarbeitsgerichts unter Vorsitz von Prof. Dr. Nipperdey am 30. Oktober 1958 die IG Metall wegen des Streiks der Schleswig-Holsteiner Metallarbeiter im Winter 1956/57 zum Schadensersatz in Höhe von 100 Millionen DM. Die Metallarbeiter forderten damals in einem 16wöchigen Streik den Wegfall der Karenzzeit und Lohnausgleich im Krankheitsfalle, die Verbesserung der Urlaubsregelung und Freiheit der gewerkschaftlichen Betätigung im Betrieb.

Der StGB-Entwurf soll auch die Bestrafung solcher Streiks ermöglichen und hält daher die Grenze zwischen dem „politischen“ und dem „arbeitsrechtlichen“ Streik bewußt flüchtig. In der Begründung aber wird darauf hingewiesen, daß eine Bestrafung des „arbeitsrechtlichen“ Streiks dann möglich sein soll, wenn „einzelne Streikende“ verfassungswidrige Ziele verfolgen<sup>40</sup>. Was damit gemeint ist, darüber gibt ein Wortwechsel zwischen Prof. Dr. Gallas und dem Vorsitzenden des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs, Dr. Jagusch, in der „Großen Strafrechtskommission“ Aufschluß:

„Prof. Dr. Gallas: Wenn der Streik als Lohnstreik geführt wird und die Streikenden die kommunistische Propaganda und deren Ziel ablehnen, dann kann doch ein einzelner, der innerlich für die Ziele der Kommunisten begeistert ist und sie mit seiner Teilnahme am Streik fördern will, der aber gar nichts anderes macht als alle übrigen Streikenden auch, doch nicht durch diese innere Einstellung allein zum Saboteur werden.“

Bundesrichter Dr. Jagusch: Doch! In diesem Augenblick gliedert er sich in die fremden Bestrebungen ein. Das „Sicheingliedern“ in die fremden Bestrebungen ist ja sehr oft eine entscheidende innere Tatsache.“<sup>41 42</sup>

Entsprechend den Erfahrungen aus der bisherigen Rechtsprechung würde ein solches „Eingliedern“ z. B. schon vorliegen, wenn Gewerkschaftsfunktionäre darauf hinweisen, daß an Preissteigerungen und Abbau der Sozialleistungen die Tatsache schuld ist, daß die atomare Rüstung Milliardensummen verschlingt; denn dieser Zusammenhang wird ja auch von der KPD, der SED und dem FDGB ständig nachgewiesen.

Angesichts der immer höher werdenden Rüstungskosten, die den Werktätigen auferlegt werden, und der Zunahme der inneren Krise sind auch verstärkte soziale Auseinandersetzungen unvermeidlich. Die Bundesregierung ist daher bemüht, den Widerstand der Arbeiterklasse mit Hilfe der Notstandsgesetzgebung zu unterdrücken. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Begründung, die der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Katz, für die Notstandsgesetzgebung gab: „Dabei dürfen wahrscheinlich in der heutigen Zeit nicht so sehr die rein politischen, sondern eher die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse den Anlaß für einen Notstand bieten.“<sup>43</sup> Bundeswirtschaftsminister Erhard zeigte sich „über die Streikforderungen der IG Bergbau besorgt“ und nannte die Lohnforderungen „brutal“.<sup>44</sup> Um solchen „brutalen“ Forderungen begegnen zu können, will die Bundesregierung ermächtigt werden, jeden Streik für eine bestimmte Zeit auszusetzen und damit praktisch abzuwürgen. Und nach Jagusch soll die politische Justiz ebenfalls „an Krisen, Streiks, Aussperrung und Arbeitslosigkeit denken“<sup>45</sup>.

40 Ebenda.

41 Niederschriften, 10. Band, S. 82.

42 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Dezember 1959.

43 Düsseldorfer Nachrichten vom 19. Juni 1962.

44 Jagusch. „Ist streitbare Demokratie noch modern?“. Die Zeit vom 16. Februar 1962.

36 Bundesratsdrucksache 79/62. Vgl. hierzu auch Pfannen-schwarz/Schneider, „Für Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit — gegen die neuen Anschläge der Militaristen“, NJ 1962 S. 447 ff.

37 Zitiert nach ND (Ausg. B) vom 23. März 1962.

38 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Band 8, S. 102.

39 Amtl. Begründung, a. a. O., S. 560.